nicht in das Gesetz, sondern in das Regulativ gehöre; denn es ist zunächst Sache der Prüfungsbehörde gutachtlich zu bestimmen, ob und wann eine abermalige Prüfung sich empfehle; das Weitere aber erledigt sich hier wie bei allen Prüfungsacten im ordnungsmäßigen Gange von selbst, ohne daß es deshalb einer besonderen gesetzlichen Anordnung bedürfte.

Demnach beantragt die Deputation nunmehr die Annahme des fraglichen Gesetzentwurfes, so jedoch, daß

1) der Satz §. 2. d. ganz wegfallen und
2) der §. 6 die oben sub 3 vorgeschlagene Fassung erhalten möge.

Bremen, den 26. November 1857.

Die Schuldeputation.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **A. Meyer.**

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 28. Nov. 1857.

Bericht

der Deputation zur Revision der Steuern, die Steuern des Jahres 1858 betreffend.

Die Deputation hat auch in diesem Jahre die Verordnung über die jährlichen Steuern einer Revision unterzogen. Es hat sich bei ihr herausgestellt, daß sich in den Erhebungen der für das Jahr 1857 festgesetzten Steuern keine Unzuträglichkeiten ergeben haben, welche eine wesentliche Aenderung der jetzigen Vorschriften des Gesetzes erheischen, an das sich seit Jahren die Erheber und das Publicum gewöhnt haben.

Die Deputation empfiehlt daher die Fortdauer der Steuern des Jahres 1857 auch für das folgende Jahr 1858 nach Maßgabe der neu zu publicirenden, bisherigen Verordnung vom 31. December 1856, ohne eine erhebliche Aenderung vorzuschlagen.

Nur in Einem Puncte ist eine andere Fassung und eine andere Ordnung in den einzelnen Vorschriften erforderlich erachtet.

In §. 57 ist der unrichtige Ausdruck „gewöhnlicher Stempel“ mit dem Ausdrucke „gehöriger Stempel“ zu vertauschen und der ganze Paragraph nach §. 79 unter die, sowohl den gewöhnlichen als den verhältnißmäßigen Stempel befassenden allgemeinen Verfügungen, als §. 80, einzureihen, weil die Vorschrift für beide Arten des Stempels gelten muß. Mit Rücksicht darauf ist die jetzt in den Worten „oder handelt er der Vorschrift des §. 57 zuwider“ enthaltene Strafbestimmung im §. 58 zu streichen, und dem §. 80 einzufügen. Die Strafbestimmung ist zugleich so zu fassen, daß sie für den gewöhnlichen und den verhältnißmäßigen Stempel zutrifft.

Dagegen kann die Vorschrift des bisherigen §. 80 weggelassen werden, weil sie in manchen Beziehungen, namentlich bei Wechseln, zu ungeeigneten Folgerungen Anlaß giebt, und in ihrer jetzigen Fassung nicht ganz richtig, auch für eine Steuerverordnung unpraktisch ist.

Die bisherige Vorschrift des §. 57 (nunmehr §. 80) muß im Wesentlichen beibehalten werden, nur müssen die im §. 60 zugelassenen Ausnahmen der Vorschrift des §. 55 vorbehalten bleiben. Es empfiehlt sich daher folgende Fassung:

> „Soweit nicht im §. 60 Ausnahmen zugelassen sind, darf kein öffentlicher Beamter, kein Gericht, Gerichtsbeamter, Notar oder Mäkler u. s. w. seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) eine Urkunde, oder Schrift beifügen, oder ganz oder zum Theil inseriren, oder von ihr Abschrift nehmen, bevor die Urkunde oder Schrift mit dem gehörigen Stempel versehen ist. Uebertretungen dieser Vorschrift ziehen, wenn es sich um den gewöhnlichen Stempel handelt, außer der Stempelgebühr die Strafe des zwanzigfachen Betrags derselben; handelt es sich aber um den verhältnißmäßigen Stempel, außer der Stempelgebühr die Strafe des doppelten Betrages der in den §§. 68, 72 und 76 festgesetzten Geldstrafen nach sich. Auch darf kein Gericht bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen auf eine solche Urkunde oder Schrift Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.“

Der §. 58 wird, um die Reihefolge der folgenden Paragraphen nicht ändern zu müssen, was für den Gebrauch des Gesetzes Unzuträglichkeiten hat, in 2 Paragraphen zu theilen sein. Die erste Hälfte bildet den §. 57 bis zu dem Worte »verpflichtet«. Der §. 58 beginnt mit den Worten: »Diese Strafe muß immer zunächst von demjenigen erlegt werden ꝛc.«

Endlich ist im §. 56 die Anführung des §. 58 in »§. 57« zu ändern.

Die Deputation schließt daher mit dem Antrage:

> die Fortdauer der Steuern des Jahres 1857 auch für das Jahr 1858 nach Maßgabe der bisherigen zuletzt am 31. December 1856 publicirten Verordnung unter Genehmigung der vorstehenden Aenderungen zu beschließen.

(gez.) **H. A. Schumacher.** (gez.) **E. Meinertzhagen, Dr.**